

Anwendungsbestimmungen für IPU beachten

Nach wie vor haben Gräserherbizide mit dem Wirkstoff Isoproturon (IPU) bei der Unkrautbekämpfung in Getreide große Bedeutung. Die Handelsnamen solcher Mittel sind: ARELON fl., ARELON 700 fl., ARELON TOP, STEFES IPU, TOLKAN FLO, AZUR, FENIKAN und HERBAFLEX. Um zu verhindern, dass diese Mittel in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen, sind bei der Anwendung bestimmte bußgeldbewehrte Auflagen zu beachten. Im Saarland führt das Amt für Landentwicklung entsprechende Kontrollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch.

Je nach eingesetztem Präparat sind verschiedene Auflagen aus den Bereichen der
NW-Bestimmungen (Naturhaushalt-Oberflächenwasser)
NG-Bestimmungen (Naturhaushalt-Grundwasser)
NT-Bestimmungen (Naturhaushalt-Terrestrik)

zu beachten.

Ob und welche Mittel mit solchen Auflagen versehen sind, ergibt sich aus der jeweiligen Gebrauchsanleitung.

Die NW-Auflagen (NW 601, 605, 606) haben zur Folge, dass im Saarland Mindestabstände zu Oberflächengewässern von 5 bis 20 Metern, teils in Abhängigkeit vom Einsatz Abdrift mindernder Technik eingehalten werden müssen.

Die NG-Auflagen 402, 404 und 409 bedeuten, dass bei Flächen mit mehr als 2% Hangneigung zwischen behandelter Fläche und Oberflächengewässer ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen von mindestens 10 m (bei Aufwandmengen bis zu 1,15 kg/ha Wirkstoff) bzw. von mindestens 20 m (bei Aufwandmengen von mehr als 1,15 kg/ha Wirkstoff) vorhanden sein muss. Dies trifft nicht bei Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zu.

Die NG-Bestimmung 405 verbietet generell die Anwendung auf drainierten Flächen und gilt ausschließlich für das Herbizid FENIKAN. Demgegenüber bedeutet NG 408, dass die Anwendung zwischen dem 1. Juni und 1. März verboten ist. Betroffen von dieser Bestimmung sind die Mittel HERBAFLEX, ARELON fl., ARELON 700 fl., ARELON TOP, STEFES IPU und TOLKAN FLO.

Für alle eingangs erwähnten IPU-Präparate gelten die Auflagen NG 410 (keine Anwendung auf Böden mit einem mittleren Tongehalt von über 30%) und NG 411 (keine Anwendung auf Sandböden mit einem Humus-Gehalt unter 1,7%).

Problematisch hierbei ist, dass sowohl der Tongehalt als auch der Humusgehalt nur im Bodenlabor exakt bestimmt werden können. Auch die im Rahmen einer Bodenuntersuchung mittels Fingerprobe festgestellte Bodenart kann nur einen groben Hinweis auf den Tongehalt geben.

Abstände zu Saumkulturen (Waldränder, Hecken etc.), die breiter als 3 m sind, müssen bei NT-Auflagen im Saarland wie folgt eingehalten werden:

NT 108: Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege, Plätze).

Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät der Abdriftminderungsklasse 75% erfolgen. Die Auflage gilt für ARELON TOP und TOLKAN FLO 3,0 l/ha.

NT 109: wie NT 108, jedoch mit 90% Verlustminderung. Betroffen von dieser Auflage ist FENIKAN.

Dr. Brück
Landwirtschaftskammer für das Saarland